

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 37.

Freitag den 6. Februar.

1852.

Bekanntmachung.

Nachdem

Herr August Moritz Weickert, Kaufmann, als Stadtrath auf Zeit wieder erwählt und heute von uns als solcher verpflichtet und eingeführt worden ist, so bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Leipzig den 4. Februar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Landtag.

Erste Kammer. (13. öffentliche Sitzung den 3. Februar.) Auf der Tagesordnung ist zur Berathung angesetzt der Bericht der dritten Deputation über mehrere, die Jagdgerechtigkeiten betreffende Petitionen. Referent ist Herr Bürgermeister Müller.

In diesem Betreff sind 18 Petitionen eingegangen.

Die Deputation ist keinem einzigen der in den Petitionen gestellten Anträge vollständig beigetreten, sondern nach sorgfältigster Prüfung des gesammten ihr vorliegenden Materials, auch nach Vernehmung mit einem königl. Commissar zu nachstehendem Antrage gelangt:

- a) in Verbindung mit der zweiten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen:
„noch auf dem jetzigen Landtage ein Gesetz vorzulegen, durch welches denen, welchen die Jagdbefugnisse in Folge der Publication der Grundrechte des deutschen Volkes entzogen worden sind, zurückgegeben, zugleich aber auch den Eigenthümern der belasteten Fluren nicht bloß ausreichende Garantie wegen Schadloshaltung bei entstehenden Widschäden gewährt, sondern auch das Recht, zu jeder Zeit auf Ablösung der Jagdgerechtfame mittelst Stimmenmehrheit provociren zu können, eingeräumt, und die Ausübung der Jagd in polizeilicher Hinsicht definitiv geregelt wird;“

- b) und dabei die eingegangenen Petitionen zur Berücksichtigung, so weit dies nach den vorstehend unter a. bemerkten Grundsätzen thunlich erscheint, mit abzugeben.

Nachdem durch den Referenten das Verzeichniß der eingegangenen Petitionen vorgetragen worden war, zeigte Herr Präsident v. Schönfels an, daß so eben noch von der zweiten Kammer eine heute dort eingereichte Petition überwiesen worden sei, deren Unterzeichner — Gutsbesitzer Lommasch zu Burkertswalde und 677 Genossen — sich in einem den obigen Petitionen entgegengesetzten Sinne aussprechen, indem sie bitten, die im Jahre 1848 ihnen verliehene Jagdgerechtigkeit auf den Rusticalgrundstücken ihnen zu erhalten und gegen ein etwaiges Ansinnen der Ablösung jener Gerechtfame sie zu schützen. Auf Anregung des Herrn v. Egidy wird vor Beginn der Debatte durch den Herrn Präsidenten diese Petition ihrem ganzen Inhalte nach der Kammer vorgelesen, wobei übrigens Herr Präsident v. Schönfels bemerkt, daß eine große Anzahl ihrer Unterschriften von ein und derselben Hand herzuführen scheine.

Die Debatte über diesen Gegenstand war eine sehr umfangliche und wurde erst kurz vor 3 Uhr beendigt.

Der erste Sprecher war Herr Vicepräsident Gottschald. Er stimmt mit der Deputation vollkommen überein, daß es die Aufgabe der Kammer sei, die in vorliegendem Betreff wahrzunehmende Rechtsverletzung so viel als möglich wieder auszugleichen und erkennt

in den von dem Deputationsberichte aufgestellten Fragen und Antworten eine schätzenswerthe Anleitung, dieses Ziel zu erreichen. Nur hinsichtlich des von der Deputation vorgeschlagenen Verfahrens vermag er derselben nicht beizustimmen und wünscht, daß hier für die jetzigen Besitzer der Jagd, die ja doch diesen Besitz nicht auf unrechtmäßige Weise erworben hätten, ein milderer Ausweg eingeschlagen werde. Er schlägt deshalb vor, den Deputationsantrag wie folgt abzuändern:

in Verbindung mit der zweiten Kammer an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen: „noch auf dem jetzigen Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches denjenigen Besitzern jagdbarer Grundstücke, denen die Jagd auf denselben in Folge der Publication der Grundrechte zugefallen ist, dasfern sie sich nicht zu deren Zurückgabe an die früher Berechtigten sollten entschließen, die Gewährung einer dem erlangten Befugniß entsprechenden Entschädigung an die früheren Inhaber auferlegt, zugleich aber auch denjenigen, welche die Rückgabe der Jagd jener vorziehen, nicht bloß ausreichende Garantie wegen Schadloshaltung bei entstehenden Widschäden gewährt, sondern auch das Recht, zu jeder Zeit auf Ablösung der Jagdgerechtfame mittelst Stimmenmehrheit provociren zu können, eingeräumt, und die Ausübung der Jagd in polizeilicher Hinsicht definitiv geregelt wird.“

Es wird dieser Antrag von der Kammer ausreichend unterstützt. Herr v. Kochow (Deputationsmitglied) beleuchtet in einer ausführlichen Rede das Deputationsgutachten. Unsere neuere Jagdgesetzgebung ruhe auf dem morschen Boden der sogenannten deutschen Grundrechte, auf dem Boden der Revolution. Der Weisheit der Staatsregierung und der Ständeversammlung sei es vorbehalten, diesen Theil unserer Gesetzgebung mit der Verfassungsurkunde wieder in Einklang zu bringen. Von dieser Ansicht sei die Deputation bei ihren Vorschlägen ausgegangen, und er seinerseits habe denselben beigestimmt: 1) aus Gründen des Rechtes und der Gerechtigkeit; 2) aus Rücksichten auf die Staatscasse und das Staatsgut; 3) aus Gründen der Politik; 4) aus Gründen der öffentlichen Moral, der Würde und Hoheit des Staats.“ — Der Redner erläutert hierauf jeden dieser vier Gründe noch näher, und sprechen sich in ähnlichem Sinne noch mehrere Kammermitglieder aus. Unter Anderen schließt sich Herr Dr. Bülow den Ausführungen des Herrn Vicepräsidenten Gottschald an und verzichtet auf das Wort zu weiteren Ausführungen.

Herr Bürgermeister Wimmer bringt ein Amendement ein, nach welchem die Vor- oder Nachbesitzer zu gegenseitiger Entschädigung verpflichtet werden sollen. Auch dieses Amendement wird ausreichend unterstützt.

Herr Dr. Friedesici bemerkt, daß, wenn er nur für seine Person zu sprechen habe, er erklären würde, daß er weder die Jagd zurückhaben wolle, noch eine Entschädigung dafür beanspruche.